

# R e g l e m e n t

## der Konferenz der kantonalen Landwirtschafts - Direktoren

### I. Zweck und Aufgabe.

#### Art.1

Die Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (Konferenz) setzt sich zum Ziel, die Zusammenarbeit unter den Kantonen einerseits, sowie zwischen Bund und Kantonen andererseits auf dem Gebiete der Landwirtschaft zu fördern, die in den Kompetenzbereich der Kantone fallenden Fragen zu prüfen und zu eidgenössischen Vorlagen Stellung zu nehmen.

Die Beschlüsse der Konferenz sind für die Kantone nicht verbindlich.

#### Art.2

Die Konferenz such ihre Aufgaben zu erfüllen durch

- a) jährlich mindestens einmal stattfindende Tagungen,
- b) gegenseitigen Austausch von Jahresberichten, Gesetzen, Verordnungen, Botschaften, Informationen über landwirtschaftliche Belange usw. unter den Mitgliefern,
- c) Zusammenarbeit mit der Abteilung für Landwirtschaft des EVD und weiteren an der Förderung der Landwirtschaft interessierten Abteilungen der Bundesverwaltung.

### II. Mitgliedschaft.

#### Art.3

Mitglieder der Konferenz sind die Vorsteher der für die Landwirtschaft zuständigen Departemente der Kantone und der Halbkantone der Schweiz. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist befugt, zu den Beratungen der Konferenz Vertreter des Bundes, Gäste und Fachleute einzuladen.

III. Organisation.

Art.4

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art.5

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Arbeitsprogrammes,
- b) Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung,
- c) Wahl des Vorstandes, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und drei Mitgliedern,
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.

Bei der Wahl des Vorstandes ist für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesgegenden und Sprachen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand dauert höchstens 4 Jahre. In der Zwischenzeit eintretende Vakanzen werden an der nächsten Hauptversammlung besetzt. Der Präsident ist für weitere 4 Jahre wieder wählbar.

Art.6

Die Konferenzen werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand angesetzt, ferner auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern.

Vorschläge für die Tagesordnung sind dem Präsidenten rechtzeitig einzureichen.

Der Vorstand stellt den Mitgliedern die Unterlagen für die Beratungsgegenstände rechtzeitig zu.

Art.7

Dem Vorstand liegt ob:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Konferenzen.
- b) Vertretung der Vereinigung nach aussen.

Art.8

Der Präsident führt in der Hauptversammlung und in den Konferenzen den Vorsitz. Er unterzeichnet die ausgehenden Akten. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsident vertreten.

Art.9

Der vom Präsidenten vertretene Kanton bildet den Vorort, der das Sekretariat und das Rechnungswesen der Konferenz besorgt. Der Sekretär hat Anrecht auf die gleichen Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Vorstandes.

IV. Haushalt.

Art.10

Die Aufwendungen der Konferenz werden durch Jahresbeiträge der Kantone gedeckt. Die Jahresbeiträge, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem variablen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl der Kantone, werden alljährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt.

Art.11

Für die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen wird ein Sitzungsgeld und eine Reiseentschädigung ausgerichtet; ihre Höhe wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Für die Besorgung des Sekretariates und des Rechnungswesens wird eine vom Vorstand zu bestimmende Entschädigung ausgerichtet.

Art.12

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und berichten darüber schriftlich an die Hauptversammlung.

V. Schlussbestimmungen.

Art.13

Die Hauptversammlung fasst alle Beschlüsse, inbegriffen diejenigen für Statutenänderungen, mit dem einfachen Mehr der Stimmenden.

Für die Ausserkraftsetzung der Statuten ist hingegen das absolute Mehr aller Mitglieder notwendig. Die letzte Hauptversammlung beschliesst über Art und Durchführung der Liquidation.

---

Von der Hauptversammlung vom 9. Januar 1953 in Bern genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Konferenz kantonaler  
Landwirtschaftsdirektoren

Der Präsident:



Frauenfeld, den 9. Januar 1953.